



Exportbericht Pakistan

Februar 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: Abdullah_Shakoor/pixabay

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	6
AUSSENHANDEL	9
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	9
LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	11
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL	12
STEUERN UND ZOLL	12
Steuern und Abgaben	12
Zoll und Außenhandelsregime	15
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	18
Vertretungsvergabe	23
Arbeits- & Sozialrecht	24
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	26
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	27
WICHTIGE ADRESSEN	30
LINKS	37

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Die Islamische Republik Pakistan liegt in Südwestasien und ist 1947 durch die Aufteilung Britisch-Indiens entstanden. Nachbarstaaten sind unter anderem im Südwesten der Iran, im Nordwesten Afghanistan, im Norden China sowie im Osten Indien. Pakistan ist ein Bundestaat und besteht aus den vier Provinzen Punjab, Sindh, Beluchistan und Khyber Pakhtunkhwa.

Staatsform	Islamische parlamentarische Bundesrepublik
Staatsoberhaupt	Prime Minister Nawaz Sharif (seit 2013)
Fläche	Land 770.875 km ² Wasser 25.220 km ²
Bevölkerung	185,1 Mio. 96 % der Bevölkerung sind Moslems
Städte	Hauptstadt: Islamabad Zudem: Karachi, Lahore, Faisalabad, Rawalpindi, Multan
Klima	arides subtropisches Kontinentalklima kältester Monat: Januar wärmster Monat: Juni
Währung	Pakistanische Rupie (PKR) 1 EUR = 121,738 PKR 1 PKR = 0,00810 EUR (Stand: 31.10.2017)
Sprache	Landessprache: Urdu, Zweitsprache: Englisch
Maßeinheit	1 seer = 0,933 kg; 1 maund = 40 seers = 37,32 kg 1 crore = 10 Meter
Zeitunterschied	zu MEZ + 4h
Telefonvorwahl	+92

Historischer Überblick

Das englische Königreich beanspruchte nach dem Sepoy-Aufstand 1857 ganz Indien und verwaltete sämtliche Provinzen. 1855 gründete sich die Indian National Congress Partei, in der hauptsächlich Hindus vertreten waren. Um die Interessen der indischen Muslime zu vertreten, bildete sich 1906 die All India Muslim League.

Der indische Subkontinent wurde am 15. August 1947 von den britischen Kolonialherren geteilt und sowohl Indien als auch Pakistan wurden in die Unabhängigkeit entlassen. Aufgrund der teilweise willkürlichen Grenzziehung zwischen den beiden Ländern kam es zu einer Teilung in Ostpakistan (heutiges Bangladesch) und Westpakistan, die 1.700 Kilometer voneinander entfernt liegen.

Viele Muslime sahen sich gezwungen nach Westpakistan umzusiedeln, das die Gebiete Sindh, den westlichen Punjab, Belutschistan, die Nordwestprovinzen und viele kleine Bundesstaaten in sich vereint. Die neu gebildeten Regierungen waren mit den Umsiedelungen maßlos überfordert und das Zusammentreffen der unterschiedlichen Religionsgruppen (Hindus, Muslime, Sikhs) hatte blutige Auseinandersetzungen zur Folge.

Kashmir war der Auslöser des ersten indisch-pakistanischen Kriegs im Oktober 1947. Erst im Januar 1949 kam es unter Beteiligung der Vereinten Nationen zu einem Waffenstillstand. Am 23. März 1956 verkündete Pakistan - als erste islamische Republik der Welt - seine Verfassung. Nach der Reform im Jahre 1973 ist Pakistan ein Föderalstaat, der sich aus den vier Gebieten, Sindh, Punjab, Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa zusammensetzt.

Pakistan ist eine erklärte Atommacht außerhalb des Atomwaffensperrvertrags, so wie Indien und Nordkorea. Es ist davon auszugehen, dass Pakistan seit ca. 35 Jahren in der Lage ist, Kernwaffen einzusetzen.

Zeittafel über Pakistans geschichtliche Entwicklung:

1855	Gründung der Indian National Congress Partei
1857	Sepoy-Aufstand
1877	Queen Victoria erhält Titel „Kaiserin von Indien“
1906	Gründung der All India Muslim League
1947	Unabhängigkeit und 1. Krieg um Kaschmir
1949	Waffenstillstand zwischen Pakistan und Indien
1956	Pakistan verkündet Verfassung
1958	– Militärdiktatur unter General Ayub Khan
1968	
1965	2. Krieg um Kaschmir
1968	– Militärdiktatur unter General Yahya Khan
1971	
1971	pakistanischer Bürgerkrieg
1973	Verfassungsreform
1977	– Militärdiktatur unter General Zia-ul-Haq
1988	
1999	– Militärdiktatur unter General Pervez Musharraf
2008	
2013	1. demokratischer Regierungswechsel durch Wahlen

Landes- und Geschäftssprachen

In Pakistan werden mehr als 50 verschiedene Sprachen gesprochen, mit Urdu als Nationalsprache. Englisch wird als 2. Amtssprache, Geschäfts- und Bildungssprache verwendet. Die wichtigsten Regionalsprachen sind Sindhi, Panjabi, Pashto, Balochi.

Politisches System

Nach der Verfassung hat Pakistan eine demokratische, parlamentarische Regierungsform, wobei in der Vergangenheit bereits mehrere Militärdiktaturen die jeweilige Regierung abgesetzt haben. Das Staatsoberhaupt von Pakistan ist der Präsident, der von der Verfassung umfassende Sonderrechte zugeteilt bekommt.

Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Senat (Oberhaus) und die National Assembly (Unterhaus). Die Nationalversammlung umfasst 342 Abgeordnete, wovon 272 für fünf Jahre nach Mehrheitswahlrecht direkt vom Volk gewählt werden. Alle Staatsbürger ab 18 Jahren sind wahlberechtigt. Es existieren 60 Parlamentssitze für Frauen und zehn weitere sind für Vertreter religiöser Minderheiten reserviert.

Die seit 2013 regierende Pakistan Muslim League (Nawaz) hält eine komfortable Mehrheit in der Nationalen Versammlung bis zur nächsten Wahl 2018. Instabilitäten kommen von Provinzialregierungen und rivalisierenden Oppositionsparteien mit Einfluss in die Verwaltung. Die Verwaltung überwacht fast jede Angelegenheit in Bezug auf Geschäftstätigkeiten und Wirtschaft. Privatisierungsbestrebungen verlaufen gebremst. Die Regierung setzt erfolgreich auf die Reduktion von Subventionen (von 2% des BIP auf 0,3% bzgl. Strom) bzw. Deregulierungen im Öl- und Gas- sowie Stromsektor. Damit erfüllt Pakistan Forderungen vom Internationalen Währungsfonds zur Finanzierung seiner Schulden.

Abkommen mit Deutschland

- Luftverkehrsabkommen
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Investitionsschutz- und -fördervertrag
- Rahmenabkommen über technische und finanzielle Zusammenarbeit
- Abkommen über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UN, IAEA, Weltbank (IBRD, IDA, IFC, MIGA, ICSID), IMF, WTO, Commonwealth of Nations, OIC (Organisation of Islamic States), SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation), ECO (Economic Cooperation Organisation), G20 - Developing Countries

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Kennzahlen ¹	2013	2014	2015	2016*
BIP (Mrd. USD, nominal)	231,2	244,4	271,0	283,7
BIP Wachstum (real) (%)	4,4	4,7	4,7	5,7
BIP pro Kopf (USD nach KKP)	4.632	4.834*	5.011*	5.270
Inflation (%)	9,2	4,3	3,2	3,7
Warenexporte (FOB, Mrd. USD)	25,115	24,777	22,730	21,728
Warenimporte (FOB, Mrd. USD)	41,214	42,654	39,292	41,556
Handelsbilanz (Mrd. USD)	-16,099	-17,877	-16,562	-19,828
Leistungsbilanz (Mrd. USD)	-4,416	-3,616	-1,603	-4,982
Auslandschuld (Mrd. USD)	60,057	62,262	65,482	67,967
Wechselkurs (Durchschnitt) ³				
USD – PKR	96,73	102,86	101,29	104,24
EUR – PKR	125,12	139,50	121,67	115,63

* Prognose bzw. Schätzung

1 Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU)

2 Quelle: Statistik Austria

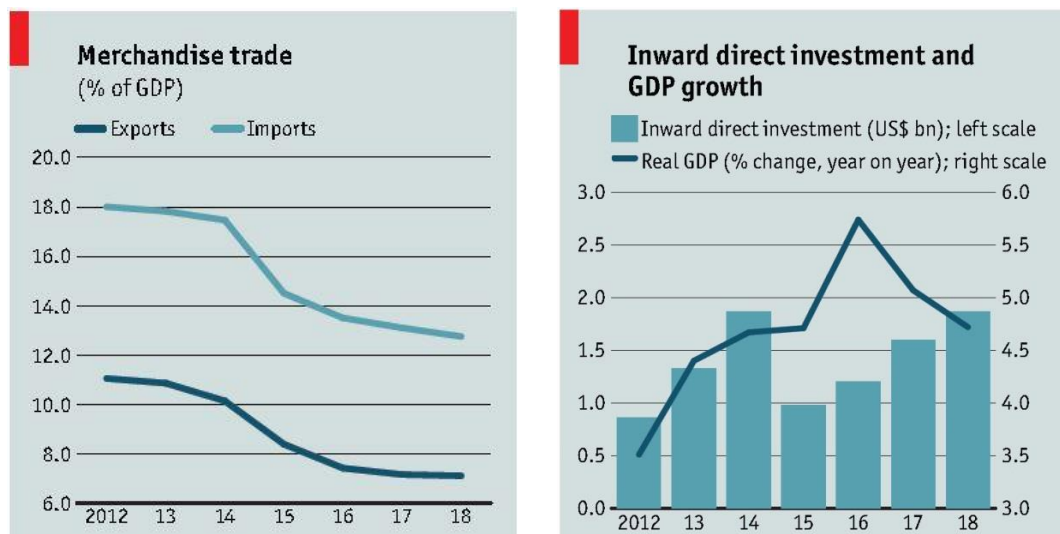
3 Quelle: lokale Nationalbank

Wirtschaftslage und Perspektiven

Durch Pakistans günstige geographische Lage mit Verbindungen zwischen Zentral- und Südasien sowie zwischen China und dem Arabischen Meer weist dieses Land hohes Wachstumspotenzial auf. Eine junge, wachsende Bevölkerung mit einer zunehmenden Mittelschicht, dazu der Ressourcenreichtum des Landes sowie die dort herrschenden niedrigen Lohnkosten verstärken diesen positiven Effekt. Das Land war jedoch zuletzt aufgrund jahrzehntelanger Vernachlässigung der

sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, politischer Instabilität, Korruption und der unzureichenden Energieversorgung nicht in der Lage, dieses Potenzial zu nutzen. In einem Bericht der Weltbank von 2013 wurde Pakistan auf Platz 24 der Liste der größten Volkswirtschaften der Welt in Bezug auf die Kaufkraft sowie auf Platz 45 in Bezug auf den absoluten Dollar gesetzt. Pakistan ist einer der größten Produzenten natürlicher Rohstoffe, und sein Arbeitsmarkt stellt den zehntgrößten der Welt dar.

Die Regierung versucht seit einigen Jahren, den privaten Sektor auszubauen. Seit Mitte 2014 privatisiert die Regierung diverse Staatsbetriebe, um ihre Finanzlage zu verbessern. Für ausländische Investoren sind vor allem die Telekommunikationsbranche, der Öl- und Gas- sowie der Energiesektor von Interesse. Im geringen Maße wird außerdem von ausländischen Investoren in Finanzdienstleistungen sowie in Chemikalien investiert. Nichtsdestotrotz war Pakistan in den letzten Jahren nicht in der Lage, die Exporte zu steigern. Diese Schwäche ist eines der Haupthindernisse für ausländische, als auch für inländische Investitionen.



Quelle: Economist Intelligence Unit (EIU), Country Commerce 2016

Trotz alledem verzeichnet Pakistan seit den Jahren 2013/14 ein beständiges Wirtschaftswachstum. Die Faktoren, welche zu dieser Dynamik beigetragen haben, sind dem neuesten Engagement der Regierung in Bezug auf Fiskal- und Geldmanagement sowie der generellen Verbesserung der Sicherheitslage im Land zu verdanken. Die niedrigen Ölpreise und die zusätzlichen Privatisierungserlöse haben diesen Effekt verstärkt. 2014/15 verlief generell sehr gut, die Inflationsrate ist mit 2,1% auf das niedrigste Niveau seit 2003/04 gefallen. Der Leitzins konnte auf 7% gesenkt werden, der seit 42 Jahre kein so niedriges Niveau aufwies. Die Ratingagenturen [Moody's](#), [Standard & Poor's](#) und [Fitch](#) haben Pakistans [B-Rating](#) auf „stabil“ gesetzt.

Die Struktur hat sich von einer hauptsächlich landwirtschaftlich geprägten zu einer stark dienstleistungsorientierten Wirtschaft verändert, auf die nun fast 60 % des Bruttoinlandsproduktes entfallen. Als positive Entwicklung in Pakistan kann der neue China-Pakistan Economic Corridor (CPEC) gesehen werden, der China mit dem Arabischen Golf verbindet. Die Verbindung, die auch als „neue Seidenstraße“ bezeichnet wird, ist ein 46 Mrd. USD Investitionsprogramm zur Entwicklung der pakistanischen Wirtschaft. Ziel ist der Ausbau der Verkehrs- und Energieinfrastruktur.

Ein großes Problem, das Pakistan in den Griff bekommen muss, ist der niedrige Bildungsstandard. Viele Kinder gehen nicht zur Schule, die Hälfte der Bevölkerung kann nicht lesen und schreiben. Tradition und Religion haben noch immer einen sehr hohen Stellenwert. So ist es für Frauen noch immer üblich, ihre Arbeit zu beenden, sobald heiraten. Der Islam ist Staatsreligion und hat großen Einfluss auf Politik und Wirtschaft. Ein positiver Wandel für Pakistans Wirtschaft wäre, wenn die ländliche Bevölkerung ebenfalls Zugang zu Bildung hätte.

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Landwirtschaft

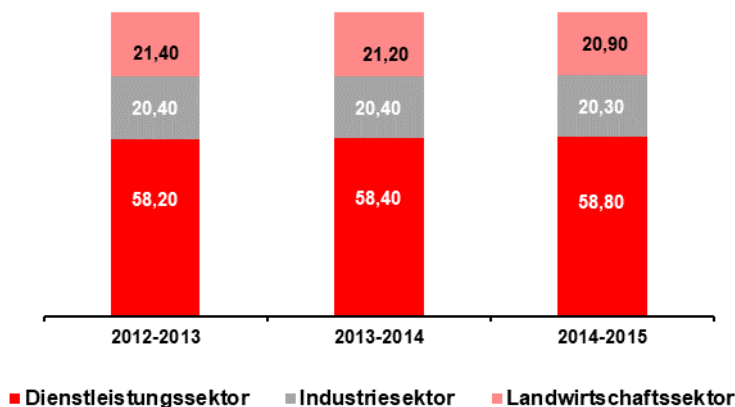
Dieser Sektor umfasst Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und Forstwirtschaft, erwirtschaftet knapp 21 % des BIP und gilt als einer der wichtigsten Standbeine von Pakistan, da fast 60 % der Beschäftigten in diesem Bereich tätig sind. Direkte und indirekte Verbindungen zu anderen Wirtschaftssektoren spielen eine bedeutende Rolle in der sozioökonomischen Entwicklung des Landes.

Industrie

Der Industriesektor trägt ca. 20 % zum BIP bei und gliedert sich in Bergbau, Fertigung, Stromerzeugung und Verteilung sowie Gasproduktion und Verteilung. Zum Industriesektor kommt ebenfalls noch die Bauwirtschaft hinzu, die in etwa 12 % der Industriebranche ausmacht. Der Bausektor weist eine jährliche Wachstumsrate von 7 % auf.

Dienstleistungen

Dieser Sektor macht mit knapp 58 % den größten Teil des Bruttoinlandsproduktes von Pakistan aus. Die Dienstleistungsbranche umfasst Transport, Lagerung und Kommunikation; Groß- und Einzelhandel; Finanzen und Versicherung; Wohnungsdienstleistungen und den öffentlichen Sektor (z.B. soziale Dienste).



Quelle: Pakistan Economic Survey 2014-15, www.finance.gov.pk

Wirtschaftsdaten

Investitionen (allgemeine, öffentliche...)

Die ausländischen Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment, FDI) sind nach Regierungsangaben von Juli 2014 bis April 2015 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 10,2% auf 2,1 Mrd. USD angestiegen. Trotz vieler Schwierigkeiten bleibt Pakistan angesichts des großen Interesses der Regierung an einer Ausweitung der außenwirtschaftlichen Beziehungen in den Bereichen Investitionen und Handel, des hohen Investitionsbedarfs in vielen Bereichen, insbesondere Energie (inkl. erneuerbare Energien), Landwirtschaft, Infrastruktur und Hochtechnologie, sowie im Hinblick auf die Kaufkraft einer wachsenden Mittelschicht ein interessanter Markt für ausländische Firmen.

Ein Augenmerk liegt auf die Modernisierung des Karakorum Highways durch die gebirgige Grenzregion im Nordosten Pakistans. Dadurch soll Kashgar in Chinas westlicher Region Xinjiang mit dem pakistanischen Tiefseehafen [Gwadar](#) mit Zugang zum Arabischen Golf verbunden werden. Der chinesische Silk Road Fund soll 4 Mrd. USD vor allem für Energieprojekte bereitstellen. Nach Modernisierung des Eisenbahnnetzes wird auch der Hafen, an dem Containerschiffe und Öltanker anlegen sollen, eingebunden werden. Hinzu kommt ein Binnenhafen mit beschleunigter Güterabfertigung in Havellian. Durch die Entlastung der Häfen und Verkehrsrouten Richtung Shanghai und ins Perlfussdelta schafft China neue Arbeitsplätze in den westlichen Provinzen.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

In Pakistan gibt es laut neuesten veröffentlichten Zahlen 2015 insgesamt 56,52 Mio. Beschäftigte. Fast die Hälfte ist im landwirtschaftlichen Bereich beschäftigt, insgesamt hängen fast 60 % der ländlichen Bevölkerung direkt oder indirekt von der Landwirtschaft ab. Der Rest unterteilt sich in Handel, Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Transport sowie Strom- und Gasversorgung. Im Zeitraum von 2012/13 bis 2015 sank die Zahl der Arbeitslosen von 3,76 auf 3,58 Mio. bei einer Arbeitslosenrate von 6-7 %.

Arbeitskosten, Lohnniveau

In den letzten Jahren erhöhte sich das Lohnniveau in Pakistan, speziell für ungelernete Arbeitskräfte hat sich die Situation verbessert. Der Mindestlohn für ungelernete Arbeiter wurde im Jahr 2015 auf 13.000 PKR (ca. 110 Euro) angehoben.

Durchschnittliche Gesamtvergütung

	←-----Per month rates-----→					
	Rupees			US \$		
Salaries & Benefits (Executives)						
Managing Director	400000	-	1000000	3968	-	9919
General Manager	200000	-	500000	1984	-	4960
D.G.M.	150000	-	250000	1488	-	2480
Manager	100000	-	150000	992	-	1488
Deputy Manager	75000	-	100000	744	-	992
System Analyst	75000	-	100000	744	-	992
Programmer	75000	-	100000	744	-	992
Salaries & Benefits (Non Executives)						
Foreman	40000	-	70000	397	-	695
Supervisor	30000	-	50000	298	-	496
Electronic Data Processing Supervisor	30000	-	50000	298	-	496
Boiler man	20000	-	30000	198	-	298
Electrician	20000	-	30000	199	-	298
Clerk/Typist	20000	-	30000	199	-	298
Data Entry Operator	20000	-	30000	199	-	298
Security Guard	15000	-	25000	149	-	298
Driver	15000	-	25000	149	-	248
Un-skilled worker	12000	-	15000	119	-	149

Quelle: Engineering Development Board Pakistan

AUSSENHANDEL

Die Warenimporte setzen sich v.a. aus Maschinen und Transportausrüstung, Erdöl, Chemikalien, Papier, Eisen und Stahl sowie Tee zusammen.

Bei Pakistans Güterexporten handelt es sich hauptsächlich um Textilien (Kleidung, Bettwäsche, Teppiche, Baumwolle und Garn), Lebensmittel, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel sowie chemische Produkte. Pakistan zählt zu den weltgrößten Textilproduzenten und ist ein führender Exporteur von Lederwaren und Sportprodukten.

Alles über den pakistanischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Pakistan](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftsstruktur

Die Marktbearbeitung sowie die Geschäftsabwicklung sind durch einen gut eingeführten pakistanischen Vertreter unumgänglich. Dieser sollte im Idealfall über Zweigstellen in den größten Städten Pakistan verfügen oder im öffentlichen Sektor zumindest am Sitz der entscheidenden Behörde angesiedelt sein. Eine Alternative dazu wäre eine regionale Aufteilung des pakistanischen Marktes (z.B. Norden des Landes: Lahore, evtl. Rawalpindi/Islamabad; Süden Karachi). Eine klare Trennung von Importeuren, Provisionsvertretern und Importeuren auf eigene Rechnung und industriell-

len Direktkäufern kann nicht immer vorgenommen werden, da viele Firmen mehrere Funktionen nebeneinander ausüben. Vertreter für den Bereich Investitionsgüter verfügen sowohl über Kontakte zur Privatwirtschaft als auch zu den Einkaufsstellen des staatlichen Sektors.

Des Weiteren herrscht in Pakistan ein preisorientierter Käufermarkt mit starker internationaler Konkurrenz, auf dem

- persönliche Kontakte ausschlaggebend sein können,
- öffentliche Aufträge in Form von Ausschreibungen vergeben werden.

Empfohlene Vertriebswege

Als typischer Vertriebsweg sind direkte Verkäufe an Endabnehmer sowie die Zusammenarbeit mit einem Kommissionsvertreter, die jedoch anfangs nur auf freier Basis, vorzugsweise projektbezogen, erfolgen sollte. Unternehmen, die eine intensive Marktbearbeitung anstreben, gründen entweder eine Niederlassung oder eine eigene Gesellschaft. Vor Abschluss eines Vertrages sollte auch ein lokaler Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden (vgl. die Anwaltsliste im Anhang zu dieser Publikation). Weitere Informationen über die Gründung von Unternehmen finden Sie im Rechtsteil.

Werbung

Fernsehen, Rundfunk, Kino, Tages- und Wochenzeitungen bietet sich zur Schaltung von Werbungen an. Auch das Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Eine weitere Option ist das Telemarketing. Bei Abbildungen in Katalogen und Prospekten ist auf lokale religiöse Gefühle besonders Acht zu geben.

E-Business

E-Business und e-Commerce werden seit 2000 gefördert, Fortschritte gibt es bei e-Government. Die meisten B2B-Portale haben jedoch Informations- und nicht e-Commerce-Charakter. Online Banking ist weit verbreitet, mobile Banking existiert.

Pakistan ist Mitglied der NGO Asia-Pacific Council for Trade Facilitation and Electronic Business, die u.a. e-Business-Politiken in der Region fördert.

Hindernisse für ein stärkeres Wachstum von e-Commerce liegen in der inadäquaten Infrastruktur wie unzureichende Telefonleitungen und Stromausfälle, aber auch bei der noch mangelnden Durchdringung an Internet-Nutzern und Sicherheit bei Online-Transaktionen. Gegen die Sicherheitsbedenken hat die State Bank of Pakistan Regelungen erlassen, dass e-Commerce-Händler sich registrieren lassen, eine Sicherheitseinlage einrichten und ein Mindestkapital von 200 Mio. PKR aufweisen müssen.

Die Electronic Transactions and Governance Ordinance 2002 erweitert die Zuständigkeit der Gesetze auf elektronische Formen von Kontakt und Dokumenten. Der Prevention of Electronic Crimes Act 2016 gibt der Regierung starke Rechte mit drakonischen Strafen beim Einschreiten gegen die Bevölkerung, die das Internet „unzulässig“ verwenden. Es wurde noch kein föderales Gesetz erlassen, wie e-Commerce zu besteuern ist.

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitung auf Urdu: Daily Jang, Express Urdu, Dawn Urdu, Nawaiwaqt, Daily Pakistan, Dunya, Roznama Khabrain

Englischsprachige Zeitungen: DAWN, The News International, The Nation, The Frontier Post, Business Recorder, The Express Tribune, Pakistan Today, Daily Times, Pakistan Observer

Wichtigste Messen

Die Fachmessen finden zumeist in Karachi oder Lahore statt.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen weltweit gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Das nationale Normungsgremium Pakistan Standards & Quality Control Authority [PSQCA](http://www.psqca.gov.pk) ist für die pakistanischen Standards und Qualitätskontrolle zuständig und befindet sich im Ministerium für Wissenschaft und Forschung. PSQCA ist Mitglied der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) und der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML). Des Weiteren berät die PSQCA die Regierung in bestimmten Bereichen der Normungspolitik sowie in Programmen und Aktivitäten industrieller Effizienz und Entwicklung, z.B. Fragen des Verbraucherschutzes.

Am meisten verbreitet sind ISO-Normen sowie DIN-Normen, die sowohl im Öl bzw. Gassektor als auch im Transportsektor verwendet werden.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungskonditionen

Achten Sie auf ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv, selbst bei relativ kleinen Lieferungen! Von Lieferungen auf Akkreditivbasis sollte nur dann abgegangen werden, wenn bereits eine längere und zufriedenstellende Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer besteht und dessen finanzieller Hintergrund genauestens bekannt ist.

COFACE u.a. deckt als internationaler Exportkreditversicherer Pakistan ab. In Bälde soll die Export-Import Bank of Pakistan zu diesem Zweck aktiv werden. Die State Bank of Pakistan bietet Exportfinanzierung.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Forderungseintreibung

Die gerichtliche Verfolgung von ausstehenden Forderungen ist sehr zeitaufwändig, kostspielig und nicht unbedingt transparent.

Preiserstellung

Normalerweise verwendete Incoterms: CFR, CIF, CIP, CPT, FAS, FCA

Währung: PKR, USD, EUR, YEN, AED

Bank- und Finanzwesen

Geschäftsbanken

State Bank of Pakistan	Muslim Commercial Bank
Standard Chartered Bank	United Bank Limited
Habib Bank Pakistan	NIB Bank Limited
Silkbank	Allied Bank Limited,
Soneri Bank	Bank Al Habib Limited
National Bank of Pakistan	Meezan Bank Limited
Bank Alfalah	Sind Bank
Faysal Bank Pakistan	Bank of Punjab

Verkehr, Transport, Logistik

Eine Transportversicherung muss vom pakistanischen Importeur bei einer pakistanischen Versicherungsfirma abgeschlossen werden.

Autobahn und Hafen werden durch CPEC erweitert (China Pakistan Economic Corridor).

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam. Deshalb sollten Sie folgendes beachten:
- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Grundsätzlich unterscheidet Pakistan zwischen direkten und indirekten Steuern. Es bestehen des Weiteren sowohl Körperschaftsteuer als auch Einkommenssteuer. Relevant sind auch die Quellensteuer und Wertzuwachssteuer sowie Akzisen. Steuersätze können von relativ kurzfristig größeren Schwankungen unterliegen, da die jährlichen Budgetplanungen regelmäßig größere Änderungen vorsehen.

Jeder Steuerzahler verfügt über eine eigene Steuernummer für alle nationalen Steuern. Durch ein Selbstbewertungsschema bewerten Steuerzahler ihre Besteuerungshöhe selbst, verbunden mit einer einfachen Steuererklärung. Die Steuerinformationen stammen zum größten Teil aus dem [EIU Country Commerce Pakistan 2016](#).

Unternehmensbesteuerung

Die allgemeine Körperschaftsteuer in Pakistan liegt bei 31 % (Banken 35%), wobei für kleinere Unternehmen ein geringerer Steuersatz von 25 % gilt. Diese 25 % werden angewendet, wenn das Stamm- bzw. Grundkapital nicht mehr als 50 Mio. PKR beträgt und zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines Veranlagungszeitraumes mehr als 25 Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt waren. Es darf nicht durch die Aufspaltung oder Neuorganisation eines zuvor bestehenden Unternehmens entstanden ist. Ein Steuersatz von 20% findet Anwendung für Investitionen in neue Industrien mit Eigenkapital aus dem Ausland.

Exportierende Unternehmen haben Anrecht auch Steuerrabatte, ebenso bei Arbeitsplatzschaffung. Niederlassungen von ausländischen Firmen werden mit derselben Rate besteuert wie lokale, egal ob die Gewinne unter den Eigentümern aufgeteilt werden. Einkommen aus dem Ausland können auf Entscheid der Firma in den zu versteuernden Einnahmen inkludiert werden (Steuerkredite je nach Doppelbesteuerungsabkommen). Transfers von versteuertem Gewinn einer pakistanischen Niederlassung einer ausländischen Firma wird als Dividenden betrachtet, auf die Quellensteuer fällig ist. Auf überschüssige Reserven (weniger als 40% der Gewinne wird ausgeschüttet) wird eine Steuer von 10% erhoben. Zeitlich befristete Steuerbefreiungen gibt es in speziellen Wirtschaftszonen.

Abziehbare Ausgaben umfassen: Miete, Lizenzgebühren, Reparaturen, Kreditzinsen, einige faule Kredite, Abschreibung, genehmigte Reserven zu Versicherungszwecken, Gehälter, Schulung, Forschung und Entwicklung. Ausgaben vor Aufnahme der Unternehmenstätigkeit können für Machbarkeitsstudien, Prototypenbau und Versuchsproduktionen im Umfang von 20% abgezogen werden.

Verluste können über sechs Jahre fortgeschrieben werden, für Industrien gilt das nach der Steuerbefreiung. Gruppenbesteuerung kann nur für Firmen angewendet werden, die zu 100% im Eigentum der lokalen Gruppe stehen. Bei Konkurs müssen Steuerschulden zuerst bedient werden.

Eine alternative Körperschaftsteuer i.H.v. 17% findet außer bei gewissen Sektoren Anwendung, wo gegenüber dem allgemeinen Steuersatz über 10 Jahre gegenverrechnet werden kann. Eine Mindeststeuer von 1% gilt für halbstaatliche Einrichtungen, spezielle NPOs und Kleinfirmen ebenso wie für verlustbringende Unternehmen.

Bei der **Abschreibung** von Anlagengütern wird meist die lineare Methode verwendet. Es bestehen fünf Kategorien: Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge (15%); Gebäude (10%); Computer, Flugzeuge (30%); Untertagsinstallationen von Ölgesellschaften (100%); Offshore-Plattformen (20%). Übertragene Anlagen und Maschinen, die erstmals in Pakistan eingesetzt werden, können bei Eingang abgeschrieben werden, anschließend normale Abschreibung. Errichtungen in speziellen unterentwickelten Gebieten sowie Anlagen für erneuerbare Energie können Ausgaben im ersten Jahr zu 90% abschreiben.

Kapitalsteuern: Jede Person, die eine Steuererklärung abgeben muss, ist auch zu einer Eigentumserklärung verpflichtet. Neben der freiwilligen islamischen Reichtumsteuer (Zakat) von 2,5% (ausländische Firmen und Personen sind davon befreit) besteht eine Kapitalwertsteuer auf Aktientransaktionen von 0,02% des Wertes. Gratisaktien in öffentlich notierende Unternehmen werden mit 5% besteuert. Provinzen heben Grundsteuer ein.

Wertzuwachssteuer: Kapitalgewinne aus unbeweglichem Eigentum, das unter fünf Jahren gehalten wird, werden mit 10% belastet. Kapitalgewinne aus anderen Quellen werden im allgemeinen zu versteuernden Einkommen einbezogen, wobei für Gewinne aus Anlageformen, die länger als ein Jahr gehalten werden, eine 25-%ige Steuerbefreiung gewährt wird. Kapitalverluste sind nur gegen Kapitalgewinne gegen verrechenbar. Gewinne aus Fusionen sind zu versteuern. Beim Verkauf von notierenden Wertpapieren ist eine Wertzuwachssteuer von 15% (Behaltdauer unter einem Jahr),

12,5% (1-2 Jahre) bzw. 7,5% (darüber) fällig. Für den Export produzierende Unternehmen in speziellen Zonen sind kapitalsteuerbefreit.

Die **Quellensteuer** auf Zinsen aus verschiedenen Sparinstrumenten beträgt 10%. Auch Energieerrechnungen von kommerziellen Verbrauchern werden mit einer Quellensteuer von bis zu 12% je nach Verbrauch belegt. Dividenden an Firmen werden mit 25%, an Personen mit 10% besteuert. Ein Satz von 7,5% gilt für Kraftwerksprojekte. Zinszahlungen von einer lokalen Niederlassung für einen Kredit der ausländischen Mutterfirma sind nur im Bankensektor absetzbar. Außer bei Gruppenbesteuerung fällt für gruppeninterne Zinsen bzw. Dividenden Quellensteuer an. Zinseinkommen wird bei den Betriebseinnahmen einbezogen. Lizenzgebühren oder technische Gebühren an ausländische Empfänger unterliegen einer Quellensteuer von 15%.

Eine ständige Niederlassung einer ausländischen Firma ist berechtigt, Geschäftsausgaben abzusetzen, inklusive Management- und Verwaltungskosten, die in Pakistan oder im Ausland bezahlt wurden. Zahlungen an die ausländische Zentrale können nicht abgesetzt werden, wenn es sich um Lizenzgebühren o.ä. für die Verwendung von Anlagengütern, Kompensation für (Management-)Dienste und Kreditzinsen handelt. Die absetzbaren Beträge dürfen nicht den Anteil der lokalen Niederlassung im Vergleich zum weltweiten Umsatz des Konzerns übersteigen.

Beispiel der Steuerlast für ein 50% im ausländischen Eigentum stehendes Unternehmen (nicht im Bankensektor) mit Gewinnen von 10 Mio. PR und Dividenden von 1 Mio. PR:

zu versteuerndes Einkommen (Bruttoeinkommen – Abzüge)	10,0 Mio. PR
Körperschaftsteuer (31%)	3,1 Mio. PR
Nettoeinkommen nach Steuern	6,9 Mio. PR
Dividendenausschüttung (10%)	1,0 Mio. PR
einbehaltene Gewinne	5,9 Mio. PR
Quellensteuer (Annahme 12,5% auf Dividenden)	0,125 Mio. PR
gesamte Steuerbelastung (ohne Arbeiterwohlfahrtsfonds)	3,23 Mio. PR

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ([sales tax](#)) stellt die wichtigste Steuer dar und zählt zu den indirekten Steuern (71,2% aller Einnahmen aus indirekten Steuern) und beträgt meist 17 % für Waren und Dienstleistungen (Ausnahmen meist für lokal produzierte Güter). Importe werden dieser Steuer nicht unterworfen.

Jede Person muss sich für die Umsatzsteuer registrieren, wenn sie zu versteuernde Lieferungen tätigt. Käufe von Rohmaterialien, Halbfertigfabrikaten und Energie für die Produktion der 5 wichtigsten Ausfuhrgüter Textilien, Leder, Sportartikel, chirurgische Waren und Teppiche unterliegen einem Steuersatz von 0%, während der Verkauf im Einzelhandel dieser Güter mit 5% besteuert wird. Auch importierte Personalcomputer, Laptops und Energiesparbeleuchtung unterliegen derzeit keiner Umsatzsteuer. Für Traktoren und importierten Milchverarbeitungsmaschinen gilt eine „sales tax“ von 5%, für nicht lokal erzeugte Anlagen und Maschinen 10%.

Lokal erzeugte Maschinen und Anlagen an die Öl- und Gasindustrie, für den Export produzierende Zonen sind umsatzsteuerbefreit. Das gilt derzeit auch für Software, gewisse Lebensmittel, Zeitungen, unbearbeitetes Gold und Silber, spezifische Fahrzeuge wie Krankenwagen, Flugzeuge, gewisse medizinische Ausrüstung, Arzneien und pharmazeutische Inhaltsstoffe, Büromaterial, Fahrräder und bestimmte Einfuhrwaren, die reexportiert werden.

Jedes industrielle Unternehmen, das über 500.000 PR Einkommen erzielt, muss einen 2%igen Beitrag von seinen versteuerten Gewinnen im Arbeiterwohlfahrtsfonds leisten. Stadtverwaltungen erheben Wassergebühren auf den Mietwert eines Gebäudes.

Verbrauchssteuer

Bestimmte Waren wie Speiseöle, Zigaretten, Tabak, Alkohol, Handies und ausgewählte Erdölprodukte und Dienstleistungen wie Telefongespräche und Flugreisen, die in Pakistan importiert oder produziert werden, unterliegen einer Verbrauchssteuer ([Federal Excise Duty](#)) mit Sätzen zwischen 12,5 und 19 %. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, erlaubt man Produzenten, nur den Betrag unterschiedlich zum Fertigprodukt zu bezahlen, wenn der Erzeuger auch die Vorprodukte importiert (und dafür die Akzisen gezahlt hat).

Vorsteuerabzug

Falls die Steuer für Vorstoffe die Steuer für das Endprodukt aufgrund von Export oder steuerbefreiten Gütern übersteigt, wird der überschüssige Betrag innerhalb von 45 Tagen [erstattet](#). In allen anderen Fällen entscheidet das Revenue Board über die Erstattung.

Einkommensteuer

Laut [Federal Board of Revenue](#) sind Personen, die mindestens 183 Tage im Jahr in Pakistan leben, in Pakistan über ihr gesamtes Einkommen steuerpflichtig. Personen, die sich nur wegen ihrer Beschäftigung im Land unter 3 Jahren aufhalten, zahlen für ihr im Ausland erwirtschaftetes Einkommen keine Steuer (was für die meisten ausländischen Geschäftsleute gilt). Falls sie im Ausland Steuern bezahlt haben, erhalten sie Steuergutschriften. Nicht im Land registrierte Ausländer sind nur auf ihr Einkommen in Pakistan steuerpflichtig.

Personenvereinigungen inkl. Partnerschaften unter ausländischer Gesetzgebung werden wie Personen besteuert. Wenn ein Mitglied eine Firma ist, unterliegt dessen Teil der Körperschaftsteuer. Entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen für nicht dort registrierte Mitglieder sind zu berücksichtigen.

Für Selbständige gilt eine Einkommensteuer mit 7 Steuerstufen von 7% bis 35%. Personen, deren Einkommen zu mindestens 50% aus unselbständiger Arbeit kommt, genießen substanzielle Steuervorteile von 2-30%. Der einzelne Steuersatz gilt jeweils nur für den Betrag, der die vorherige Stufe übersteigt. Ein Selbständiger mit bspw. einem Bruttoeinkommen von 850.000 PR zahlt 5,53% Einkommensteuer, ein Unselbständiger mit derselben Gehaltshöhe 2,88%. Personen über 60 mit max. 1 Mio. PR Einkommen erhalten einen Steuerrabatt von 50%.

Eine Quellensteuer von 14% ist für Mobiltelefonrechnungen und Wertkarten fällig, ebenso 10% für höhere Festnetztelefonrechnungen.

Grundsätzlich gibt es für Personen drei Arten von Freibezügen: Das Zakat (Almosen im Islam), der Arbeiterwohlfahrtsfonds und die Mitbestimmungsfonds. Bemessungsgrundlage ist das jährliche Gesamteinkommen einer Person abzüglich der abzugsfähigen Freibeträge.

Gewisse Einkommenskategorien sind steuerbefreit, wie aus der Landwirtschaft (regionale Einhebung), Stipendien, Unterstützungszahlungen, Pensionseinkommen, Beträge aus dem Arbeiterbeteiligungsfonds, Einkommen aus genehmigten Fremdwährungskonten, Miete unter bestimmten Bedingungen, Krankenversicherung durch Arbeitgeber bis 10% vom Gehalt.

ZOLL UND AUSSENHANDELSREGIME

Pakistan praktiziert in erster Linie das System der Wertzölle und verfügt über ein vollkommenes elektronisches Zollsystem. Das „Pakistan Customs Computerized System ([PaCCS](#))“ soll helfen, dass Zollabwicklungen deutlich schneller durchgeführt werden.

Es bestehen vier verschiedene Zollsätze: 20%, 16%, 11% und 3% (Maschinen, Rohmaterialien), aber auch Zollbefreiungen und Senkungen für gewisse Einfuhren zur Produktion. Die Importzölle für Produktionsmittel betragen in der Industrie und in den Bereichen Infrastruktur und Soziales 3%,

im Dienstleistungsbereich 0 – 5 % und in der Landwirtschaft 2%. Für Investoren besteht zudem die Möglichkeit, bis zu 50 % des Wertes von Produktionsmitteln im ersten Jahr abzuschreiben.

Eine Liste führt 20 Produkte an, die nicht aus Pakistan exportiert werden dürfen, darunter Gifte, geschützte Tiere, Kohle und Brennholz, Holz, Antiquitäten, Schmuggelware, Personenminen, Zucker und Dünger. Lizenzen werden für die Ausfuhr von Waren, Technologien, Materialien und Ausrüstung im nuklearen oder biologischen Zusammenhang benötigt.

Importbestimmungen

Es gibt keine formellen Restriktionen zum Import von den meisten Gütern.

Zollbestimmungen

Pakistan ist 1995 der WTO beigetreten (zuvor Mitglied der GATT), ist aber kein Mitglied der [EEC](#) – Eurasian Economic Commission. Handelsabkommen von Pakistan sind u. a.:

1. Mitglied der Südasiatischen Freihandelszone SAFTA mit den anderen 7 Mitgliedern der Südasiatischen Vereinigung für Regionale Zusammenarbeit SAARC
2. Freihandelsabkommen Pakistan - Malaysia
3. Freihandelsabkommen Pakistan - China
4. Freihandelsabkommen Pakistan – Sri Lanka
5. bevorzugtes Handelsabkommen Pakistan – Indonesien
6. bevorzugtes Handelsabkommen Pakistan – Iran
7. Mitglied des Commonwealth of Nations (ehemalige britische Kolonien)

Sieben für den Export bestimmte Produktionszonen in Karachi, Sialkot, Risalpur, Saindak, Duddar, Gujranwala und Tuwairqi gelten als Freihandelszonen, ebenso der Gwadar-Hafen, befreit von Zoll, Verkaufssteuer und anderen Gebühren. Die Export Processing Zones Authority verwaltet diese Sonderwirtschaftszonen.

Zollpflichtige bzw. eingeschränkte Einfuhrwaren

Zollpflichtig sind fast alle Importprodukte, die Zollgebühr richtet sich nach dem [Zollkodex](#). Für die Einfuhr von elektrischen Geräten, Großgeräten bzw. Großmaschinen sowie Geräten, die als Neuheit in Pakistan eingeführt werden, muss eine Einfuhrzulassung vorliegen. Sie müssen mit Rechnung und Beleg gekennzeichnet sein. Dasselbe gilt auch für Tabakwaren, Parfums sowie für bestimmte Pflegeprodukte und Lebensmittel.

Verbotene Importgüter

43 Warengruppen dürfen nicht eingeführt werden, darunter fallen Waffen, Munition und Sprengstoff (beim Import von diesen Gütern muss ein spezielles Ansuchen bei der Regierung in Pakistan genehmigt werden), bestimmte Telekommunikationsausrüstung, alkoholische Getränke (wird direkt bei der Einreise konfisziert), Sondermüll, Drogen, pornografisches und anderes für die Religion anstößiges Material.

Muster

Muster ohne Handelswert, die mit dem Vermerk „Not for Sale“, „Free Sample“, oder „No Commercial Value“ – gekennzeichnet sind, sind zollfrei. Die Wertgrenze für die Versendung von Mustern per Post oder Boten von Pakistan in das Ausland sind USD 25.000 FOB pro Jahr. Pharmaexporteure können bis zu 20% ihrer Jahresausfuhren als Muster deklarieren.

Güter und andere Materialien, welche für eine Ausstellung in Pakistan benutzt werden, können zollfrei eingeführt werden, müssen jedoch unmittelbar nach der Ausstellung zurückgesendet werden. Pakistan ist dem [Carnet ATA-Abkommen](#) beigetreten, das für Berufsausrüstung sowie Messen und Ausstellungen angewendet wird. Besonderheiten: Unbegleitetes Gepäck ist verboten, begleitetes Gepäck und Frachtgüter sind zugelassen.

Vorschriften für Versand per Post

Für alle Sendungen per Post gelten dieselben Bestimmungen wie beim Import und Export von Gütern. Ein Paket, verschickt mit der Post oder einem Kurierdienst, wird beim Zoll kontrolliert und anfallende Gebühren werden dabei vom Kurierdienst beglichen. Bei Verstößen wird das Paket vernichtet, der Versender hat für die Ausgaben zu zahlen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Produktkennzeichnungspflichten variieren abhängig von der Art des Produktes und werden unter dem Gesetz [PSQCA Act 1996](#) (Pakistan Standards and Quality Control Authority Act) geregelt. Medikamente müssen in Übereinstimmung mit den Medizin-kennzeichnungs- und Verpackungsregel 1978 gekennzeichnet werden.

Begleitpapiere

Für die Einfuhr von Waren werden folgende Unterlagen benötigt:

- Frachtbrief
- Lieferpapiere
- Packliste
- Handelsrechnung

Importbeschränkungen

unverzollte Einfuhr für in Pakistan Gemeldete:

- 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder ½ Pfund Tabak
- ¼ l Eau de Toilette und Parfum, wobei nicht mehr als 1/8 Liter Parfum sein darf
- Geschenkartikel und Souvenirs in angemessener Zahl und Menge:
 - 1. Besuch in einem Kalenderjahr: Wert nicht mehr als PKR 2.000
 - 2. Besuch in einem Kalenderjahr: Wert nicht mehr als PKR 1.000
 - 3. oder spätere Besuche werden voll verzollt

unverzollte Einfuhr für Personen mit Auslandswohnsitz:

- 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder ½ Pfund Tabak
- ¼ l Parfum und Eau de Toilette
- Geschenkartikel oder Souvenirs in einer angemessenen Anzahl und Menge, wobei der Wert nicht mehr als 500 USD betragen darf (ohne Laptop bzw. PC).

Der Import von Alkohol ist für einheimische sowohl auch für ausländische Besucher strengstens verboten.

Exportvorschriften

Freie Ausfuhr von 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 1/2 Pfund Tabak.

Die Ausfuhr von Antiquitäten ist verboten.

Quelle: [Pakistan Civil Aviation Authority/IATA](#)

Geschenke

Geschenke können als Paket von Deutschland nach Pakistan bis zu einem Wert von 5.000 USD versendet werden. Wenn das Geschenk den Wert von 100 US-Dollar übersteigt, wird es in Pakistan versteuert. Der Kurierdienst besorgt die erforderlichen Dokumente und informiert über etwaige entstehende Kosten. Es wird empfohlen, ein Paketversandservice in Anspruch zu nehmen. Verderbliche Artikel sollen nicht versendet werden. Außerdem ist es wichtig, darauf zu achten, dass keine illegalen Artikel (wie z.B. Drogen oder alkoholische Getränke) versendet werden.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Pakistan unterliegt dem Einfluss des angelsächsischen Rechts.

Gerichtsprozesse sind sehr langwierig, zeitraubend und kostspielig und sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Das islamische Rechtssystem (Scharia) hat relativ geringen Einfluss auf das Geschäftsleben.

Devisenrecht

Das Devisenrecht ist liberal, es gibt keine Beschränkungen bei Devisentransfers. Kommerzbanken sind erlaubt, mit Auslandswährung im Auftrag der Zentralbank zu handeln. Ausländische Investoren können Privatkredite aus dem Ausland aufnehmen. Für eine spätere Repatriierung von Kapital muss hereinfließendes Eigenkapital zuerst bei der Zentralbank gemeldet werden, was auch vor Verstaatlichung schützt.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Im Wettbewerbsrecht (weitestgehend auf OECD-Modellrecht basierend) werden Monopole, Marktdominanz, Fusionen und Preiskontrollen geregelt. Abgesehen von öffentlichen Versorgern bestehen keine bedeutenden Monopole, man spricht aber von versteckten Kartellen mit unerlaubten Preisabsprachen insbesondere im Zement-, Zucker-, Fahrzeug- und Düngerssektor. Die „[Securities and Exchange Commission](#)“ ist der Kapitalmarktregulator, während die „[Competition Commission of Pakistan](#)“ als Wettbewerbshüter fungiert. Die „[Pakistan Standards and Quality Control Authority](#)“ ist für die Einhaltung der Qualitätsstandards zuständig. Die „[Oil and Gas Regulatory Authority](#)“ legt die Preise für Öl- und Gasprodukte fest. Die „[Drug Regulatory Authority](#)“ lässt Medikamente für den lokalen Markt zu.

Handelsvertreterrecht

Rechtsgrundlage des pakistanischen Handelsvertreterrechts sind die Art. 182 bis 238 des Indian Contract Act von 1872 und regeln Grundsätze des Auftrags- und Stellvertretungsrechts. Vertretungsfreiheit kann ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen werden. Eine bestehende Handelsvertretervereinbarung kann, mit Ausnahme bei Bestehen eines wichtigen Grundes, nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden.

Gesellschaftsrecht

Grundsätzlich kennt das pakistanische Gesellschaftsrecht drei Unternehmensformen:

- das eines Einzelkaufmannes (sole proprietorship)
- die Personengesellschaft (partnership)
- Kapitalgesellschaft (company)

Alle natürlichen Personen können als Einzelkaufleute auftreten und haften dabei für ihre Verbindlichkeiten persönlich.

Die Personengesellschaft wird zwischen zwei oder mehreren Gesellschaftern gegründet. Die Gesellschafter beteiligen sich in der Höhe des im Gesellschaftsvertrag festgelegten bezeichneten Kapitals und haften persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person und kann eigenständig Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, dadurch aber auch klagen oder verklagt werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Es gibt vier Arten von Schutz des geistigen Eigentums, nämlich Urheberrechte, Patente, Marken und das des eingetragenen Designs bzw. Entwürfe. Patente werden im Rahmen der Patentverord-

nung 2000 geschützt und die Marken werden im Markenverordnungsdienst 2001 geschützt. Die Entwürfe sind in der Design Verordnung 2000 geregelt und ab der Eintragung für 10 Jahre geschützt.

Gewerberecht

Für eine Gewerbeausübung gibt es mehrere Möglichkeiten, so bietet sich die Gründung einer eigenen Gesellschaft in Form einer GmbH an, oder die Gründung eines Einzelunternehmens bis hin zum Joint Venture und einer Kapitalgesellschaft.

Die gemäß dem Gesetz über die Börsenaufsichtsbehörde von Pakistan von 1997 gegründete Börsenaufsichtsbehörde von Pakistan (SECP) ersetzt die Corporate Law Authority, die ehemalige Körperschaftsaufsichtsbehörde. Sie wurde mit entsprechender operativer, administrativer und finanzieller Autonomie ausgestattet.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Das Rechtssystem von Pakistan basiert auf dem englischen Gesetzsystem mit Bestimmungen der islamischen Scharia. Insgesamt verfügt Pakistan über drei Ebenen von Bundesgerichten, sowie drei Ebenen der unteren Gerichte und einen Obersten Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof ist die letzte Instanz der Verfassung von Pakistan.

Firmengründung

Ausländer können von wenigen Ausnahmen abgesehen unter den gleichen Bedingungen wie Pakistani eine Firma gründen. Diese Ausnahmen bestehen vor allem in Bereichen der Wehrtechnik, Geldprägung und bei Gefahrenstoffen (radioaktive Substanzen, Explosivstoffe). Bei Firmenneugründungen ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes empfehlenswert.

Für die Registrierung einer ausländischen Niederlassung sind nötig:

1. Einreichen eines Investitionsvorschlages beim [Board of Investment](#) oder für Öl- und Gasförderung beim Erdölministerium
 2. Antrag auf Inanspruchnahme von Steueranreizen beim Federal Board of Revenue
 3. Registrierung beim Company Registration Office der Securities and Exchange Commission of Pakistan
 4. Abgabe von Statuten, Firmenadresse, Leitungsbefugten inkl. Prokuristen sowie die Genehmigung vom Board of Investment beim regionalen Register
- andere mögliche Anordnung der Tabstopps

Insgesamt gibt es in Pakistan sieben verschiedene Gesellschaftsformen:

Limited Liability Company (GmbH)

Die Companies Ordinance 1984 regelt unter anderem die Gründung, Verwaltung und den Betrieb von Unternehmen und Niederlassungen in Pakistan, die bei der SECP (Securities and Exchange Commission of Pakistan) registriert sind. Bei der Registrierung fallen Gebühren an, deren Höhe sich nach dem Stamm- bzw. Grundkapital richten. Es gibt keine Mindestkapitalanforderungen. Die Ausgestaltung ist möglich als

- company limited by shares,
- company limited by guarantee oder als
- unlimited company.

Joint Venture

Gemeinschaftsunternehmen sind erlaubt in Pakistan. Solche Vereinbarungen müssen nach pakistanischem Gesetz auch nicht registriert werden.

Partnership

Partnerschaften sind gemäß dem Partnership Act 1932 erlaubt. Eine Partnerschaft muss nicht zwingend bei der SECP registriert werden, es können sich aber durch eine Registrierung steuerliche Konsequenzen und insbesondere Vorteile ergeben.

Sole proprietor

Natürliche Personen können als Einzelkaufleute auftreten und haften persönlich. Es ist keinerlei Genehmigung erforderlich.

Subsidiaries, Branches, Representative Offices

Ein ausländischer Investor kann eine **Zweigstelle** oder eine Repräsentanz seiner Auslandsgesellschaft in Pakistan mit einer 100%-Beteiligung eröffnen.

Im Falle von Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen in Pakistan ist Abschnitt 451-461 der Companies Ordinance 1984 anwendbar.

Es besteht keine Notwendigkeit, pakistanischer Staatsbürger zu sein, um ein Direktor/Leiter in einer Zweigstelle zu sein. Die steuerlichen Pflichten einer permanenten Betriebsstätte in Pakistan von einem Ausländer werden separat nach der Einkommensteuerverordnung 2001 behandelt.

Möchte eine **Niederlassung** einer ausländischen Gesellschaft Gewinne ins Ausland transferieren, so braucht es eine schriftliche Genehmigung vom Board of Investment (BOI). Zahlungen an Ausländer ohne die Genehmigung der Staatsbank sind gemäß Abschnitt 5 des Devisen-Regulation Act 1947 für alle Personen mit Wohnsitz in Pakistan verboten.

Ein **Liaison-Büro** darf keine aktiven Geschäftstätigkeiten durchführen und dient lediglich Repräsentationszwecken. Es besteht Registrierungspflicht.

Die Gründungserlaubnis für representative offices erteilt das BOI für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren. Eine Verlängerung nach einer Prüfung ist möglich und dauert in der Regel 2 bis 3 Wochen.

Beglaubigungen

Alle Unterlagen zur Firmengründung müssen im Original eingebracht, ins englische oder Urdu übersetzt und von der pakistanischen Botschaft in Berlin beglaubigt sein.

Niederlassung von Ausländern

Neben den allgemeinen Genehmigungen, die von ausländischen Investoren zu erfüllen sind, um in Pakistan Geschäfte zu betreiben, sind weitere folgende Bestimmungen zu erfüllen: Steueranmeldung, Import/Export-Registrierung, Umsatzsteuerregistrierung sowie in bestimmten Fällen die Registrierung unter verschiedenen Arbeitsvorschriften und Unternehmen mit technischem Aufgabengebiet müssen sich im Pakistan Engineering Council registrieren.

Investitionen und Joint Ventures

Investitionen sind mit Ausnahme der Bereiche der Wehrtechnik, Geldprägung und Gefahrenstoffe (radioaktive Substanzen, Explosivstoffe) ohne Regierungsgenehmigung möglich.

Steuerbestimmungen

Global gesehen steht lt. Weltbank Pakistan an 144. Stelle von 190 Ländern im [Ranking](#) bezüglich der Leichtigkeit, ein Unternehmen zu gründen und Geschäfte abzuwickeln.

Patent-, Marken-, & Musterrecht

Pakistan hat das WTO-Abkommen TRIPS zum Schutz von geistigem Eigentum unterzeichnet und ist auch Mitglied der WIPO, aber nicht der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ). Pakistan gründete eine Intellectual Property Organisation, die durch den IPO Act 2002 geregelt wird.

Patent- und Markenrecht

Die Patents Ordinance 2000 und die Trade Mark Ordinance 2001 bieten die Rechtsgrundlage für das pakistanische Patent- und Gebrauchsmusterrecht. Für die Anmeldung und die Verwaltung von Patenten oder Gebrauchsmustern sind das dem Ministry of Industries unterstehende Patent Office sowie Trademarks Registry zuständig. Die Rechtsdurchsetzung ist jedoch trotz offensichtlicher Bemühungen der Regierung wie spezialisierte IPR-Tribunale noch immer langsam, Produkte werden in diesem preissensitiven Markt leicht kopiert. Meist werden Patent- und Markenstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht gelöst.

Patentrechte sind gebietsmäßig beschränkt. Ein Patentrecht in Pakistan ist nicht in anderen Ländern rechtskräftig und umgekehrt.

Europäisches Patent

Das oben Gesagte gilt auch für europäische Patente.

Urheberrecht

Das pakistanische Urheberrecht (Rechtsgrundlagen: Copyright Ordinance 1962 nach britischem Recht und Novellierung 2000. Pakistan ist Mitglied der Universal Copyright Convention) schützt unter anderem literarische, musikalische und andere künstlerische Werke, wie Bilder, Fotografien, Filme oder Reden. Der Schutz bezieht sich auf Lebenszeit des Urhebers und einen weiteren Zeitraum von 50 Jahren. Des Weiteren fällt in das Urheberrecht der Schutz der Computer-Software.

Lizenzvergabe

Die Rechtsbestimmungen für Lizenzen variieren je nach Sektor, die Unternehmer beachten müssen. Für eine beabsichtigte Geschäftstätigkeit sind keinerlei Lizenzen oder Genehmigungen erforderlich. Bestimmte Sektoren wie z.B. der Öl- und Gassektor wird unter den Licencing Rules 2000 geregelt. Im Wettbewerbsrecht gibt es keine einheitlichen Lizenzen, ausländische Unternehmen schließen meist Lizenzvereinbarungen bzw. Verkaufs- und Liefervereinbarungen oder Darlehensverträge ab. Lizenzgebühren können nur repatriert werden, wenn der Zentralbank der Lizenzvertrag gemeldet wurde. Die anfängliche Pauschalsumme an den Lizenzgeber darf 500.000 USD nicht übersteigen, in Landwirtschaft, Infrastruktur, sozialen und Servicebereichen nur 100.000 USD. Im Lebensmittelsektor ist die Lizenzgebühr auf max. 5% vom Verkauf beschränkt.

Referenzen von potenziellen Lizenznehmern können von der Overseas Investors' Chamber of Commerce and Industry erhalten werden.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Wir empfehlen in jedem Fall, einen Anwalt und Steuerberater bei der Vertragsgestaltung beizuziehen, die auf die Gestaltung von Lizenzverträgen spezialisiert sind.

Eigentum und Forderungen

In der Regel liefern deutsche Exporteure an ihre Kunden auf gesicherter Basis. Meist werden ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv oder das Instrument des Dokumenteninkassos verwendet.

Eigentumssicherung

Leider kommt es immer wieder zu Zahlungs- oder Lieferungsanfälligkeiten. Es ist daher dringend zu empfehlen, sich durch Sicherungsinstrumente vor dieser Situation zu schützen. Man sollte auf Ab-

sicherungen auch (und vor allem dann) nicht verzichten, wenn aus irgendwelchen Gründen eine möglichst rasche Abwicklung des Geschäftes geboten erscheint. Abgesehen von der **Vorauszahlung** werden in der Folge die wichtigsten Absicherungsmöglichkeiten beschrieben.

Dokumenteninkasso

Übliche Zahlungsbedingung bei Erstgeschäften. Die Möglichkeit der Einräumung eines Zahlungszieles besteht dadurch, dass der Kunde mit einem später fällig werdenden Wechsel bezahlt. Ein Abnehmerrisiko bleibt bestehen.

Dokumentenakkreditiv

Dieses Instrument stellt eine Methode der Zahlungsabsicherung dar, wo die Bank des Auftraggebers verpflichtet ist, gegen Übergabe bestimmter Dokumente (Ursprungszeugnis, Frachtbrief etc.) dem Vertragspartner Zahlung zu leisten. Als abstraktes Instrument ist das Akkreditiv dabei ein vom Kaufvertrag losgelöstes Geschäft. Der Vorteil für den Begünstigten (z.B. Exporteur) besteht darin, dass neben der eigentlichen Zahlungszusicherung ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank besteht.

Eigentumsvorbehalt

Nach pakistanischem Recht ist eine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich, jedoch ist dieser nicht gebräuchlich. Als Sicherungsmittel in Pakistan wird oft der Mietkauf (hire and purchase-agreement) genutzt. Dabei wird die Sache vorerst vom Käufer nur gemietet und geht erst mit der vollständigen Bezahlung in sein Eigentum über. Als weiteres Sicherungsrecht gelten die **Bürgschaft** und das **Pfandrecht**.

Forderungseintreibung

Die Eintreibung von Forderungen ist schwierig und sehr zeit- und kostenaufwändig. Bereits bei Abschluss eines Exportgeschäftes sollte man deshalb versuchen, das Risiko der nicht rechtzeitigen Bezahlung zu vermindern. Wenn es dennoch zu Zahlungsverzögerungen oder -ausfällen kommt, so ergeben sich im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

Zahlungsurgenz

Mittels eingeschriebenen Briefs. Auch sollte man den lokalen Vertreter, falls ein solcher vorhanden ist, in die Forderungsbetreibung einschalten und die Vorgangsweise absprechen. Oft verfügen die hiesigen Firmen über wertvolle Kontakte.

Beschreitung des Rechtsweges

In all jenen Fällen, in denen die vorhergegangenen Urgezen keinen Erfolg bringen, Vermögen beim Schuldner jedoch offensichtlich noch vorhanden ist, bleibt kein anderer Ausweg, als den Außenstand auf dem Rechtsweg einzubringen. Die Erfahrung zeigt, dass bis zum Abschluss von Zivilprozessen mit einer Dauer von mehreren Jahren zu rechnen ist. Die Kosten sind sehr hoch, da sich die Prozesse als langwierig erweisen.

Wechsel- und Scheckrecht

Ein Auslandswechsel ist dasselbe wie ein Schuldbrief, der Unterschied liegt darin, dass der Schuldbrief ein Versprechen zur Zahlung beinhaltet und der Auslandwechsel einen Auftrag zur Zahlung.

Die Verwendung von Schecks ist eine andere wirkungsvolle Zahlungsabsicherung, denn die Aushändigung von ungedeckten Schecks ist eine Straftat in Pakistan, die mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe geahndet wird. Falls ein Scheck sich als ungedeckt herausstellt, muss man einen „First Information Report“ aushändigen und einen Zivilprozess einleiten. Nachdem die Person als Betrüger identifiziert wurde, wird das Gericht eingeschaltet, um alle Beweise aufzunehmen. So kann das Gericht mit dem Prozess fortfahren, falls Zeugen nicht erscheinen.

Insolvenzrecht

Das Insolvenzrecht von 1909 ist ausschließlich in Fällen anwendbar, deren Gerichtsbarkeit sich in Karachi befindet. Für die Fälle im übrigen Pakistan ist der Provincial Insolvency Act aus dem Jahre 1920 zuständig. Grundsätzlich gilt Insolvenz ab dem Tag der Vorlage der Petition und der Schuldner kann im Zivilgefängnis festgehalten werden, wenn Fluchtgefahr droht. Auch kann gegen den Schuldner ein Haftbefehl erlassen werden, wenn verschiedene Handlungen an Bösgläubigkeit nachgewiesen konnten.

VERTRETUNGSVERGABE

Es kann wirtschaftlich sinnvoll sein, einen lokalen Handelsvertreter zu bestellen. Ein guter Vertreter hat genaue Marktkenntnis zur erfolgreichen Platzierung des Produkts, und einen Überblick über das Preisgefüge, Geschäftskontakte zu potentiellen Abnehmern und Zugang zu Informationen über private und/oder öffentliche Ausschreibungen von Einkaufsabteilungen. Er ist als ständiger Ansprechpartner vor Ort und kann Wege für Angebote und Quotierungen erheblich verkürzen.

In einigen Bereichen ist die Bestellung eines Handelsvertreters sogar zwingend. Dies trifft insbesondere auf Regierungsstellen und andere Verwaltungsbehörden zu – mit Ausnahme des Militärs. Dort ist es zumeist erforderlich, dass insbesondere technische Produkte zuvor angemeldet und genehmigt sein müssen.

Arten von Vertretern

Prinzipal (Vertriebshändler)

Der Prinzipal kann als Hersteller sowohl innerhalb Pakistans als auch im Ausland ansässig sein. Ferner kann auch derjenige Prinzipal sein, der exklusiv von dem Hersteller zu seinem Exporteur oder Händler bestellt wurde. Das Wirtschaftsministerium verlangt für die Eintragung des Prinzipals zweiter Ebene den Vertrag zwischen dem Hersteller und seinem zum Prinzipal erklärten Händler. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Prinzipals richtet sich nach den Gesetzen seines Herkunftslandes. Dies gilt für Privatpersonen ebenso wie für Rechtspersonen. Etwas anderes gilt nur bei Rechtspersonlichkeiten, die geschäftliche Aktivitäten in Pakistan entfalten - für diese Aktivitäten ist pakistanisches Recht anwendbar.

Aus der Natur des Vertrags heraus ergibt sich für den Prinzipal die Hauptpflicht zur Provisionszahlung an den Handelsvertreter für dessen Tätigkeit. Darüber hinaus hat der Prinzipal Kostenersatz für Auslagen des Handelsvertreters zu leisten und ist ihm zu Schadenersatz für Schäden verpflichtet, die der Handelsvertreter in Ausübung seiner regelgerechten Tätigkeit erleidet, sofern diese nicht auf eigenes Verschulden des Handelsvertreters zurückzuführen sind. Dem Prinzipal obliegt die Lieferverpflichtung für unter die Handelsvertretung fallende Waren. In vielen Handelsvertreterverträgen findet sich in diesem Zusammenhang eine Haftungsausschlussklausel für Nichtlieferung bzw. Schlechtlieferung.

Handelsvertreter

Unter Handelsvertreter versteht man eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrags mit dem Prinzipal übernommen hat, Produkte und/oder Dienstleistungen in dem Vertragsgebiet im Namen und für den Prinzipal gegen Entgelt (Provision) zu bewerben und zu vertreiben. Der Handelsvertreter agiert als Kommissionär, ist also nicht Eigentümer der Ware, sondern nur Treuhänder. Ihm obliegt deshalb eine besondere Rechenschafts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Prinzipal.

Wesentliche Charakteristika des Handelsvertreters:

- Der Handelsvertreter handelt im Namen des Prinzipals.
- Der Handelsvertreter kann schwer vom Vertriebshändler abgegrenzt werden, weshalb sowohl Handelsvertreter als auch Vertriebshändler dem Contract Act 1872 unterliegen.

- Der Handelsvertreter kann auch für Dienstleistungen bestellt werden.
- Der Handelsvertreter wird nur innerhalb des Staates Pakistans tätig.
- Der Handelsvertreter erhält Provision.

Vertretungsvertrag

Ein Vertretungsvertrag muss nicht registriert werden. Eine Genehmigung ist auch nicht erforderlich.

Checkliste für einen Handelsvertreter- und Vertragshändlervertrag

Die folgende Checkliste soll die wichtigsten Punkte aufzeigen, die es bei Vertragsentwurf und **vor** Unterzeichnung zu beachten gilt und gibt einen Überblick über die grundsätzliche Struktur. Dabei ist von zwei verschiedenen Perspektiven auszugehen: Ist die Registrierung des Vertrags mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen gewünscht? Oder möchte der Prinzipal zwar einen Handelsvertretervertrag der Natur nach abschließen, diesen aber nicht eintragen lassen?

1. Bestellung des Handelsvertreters für den Import und Vertrieb von bestimmten Waren des Prinzipals in einem bestimmten Vertragsgebiet
2. Qualifizierung des anderen Vertragspartners zum Handelsvertreter
3. Exklusivitätsklausel sowie Ausnahmen hiervon
4. Festlegung von Provisionshöhe und Auslagen des Handelsvertreters
5. Werbebudget
6. Verwendung von geschützten Marken und Handelsnamen
7. Lieferkonditionen und Abnahmeregelungen, Mängelhaftung
8. Informations- und Berichtspflicht des Handelsvertreters
9. Instruktionsrecht des Prinzipals
10. Verschwiegenheitsvereinbarung
11. Vertragslaufzeit und Beendigung
12. Kündigungsgründe und Abmeldung
13. Regelung von Ausgleichsansprüchen und Schicksal verbleibender Waren
14. Rechtswahlklausel und Gerichtsstand

Eine Befristung des Handelsvertretervertrages ist durchaus möglich, jedoch ist stets zu beachten, dass dem Commercial Agency Committee das Recht eingeräumt wird, über die Gewichtung der Gründe einer Kündigung zu entscheiden, unabhängig ob der Handelsvertretervertrag befristet ist.

Hinzu kommen die formellen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Vertragseintragung, die bei Wunsch der Nichteintragung nicht beachtet werden müssen. Vor allem ist in diesem Fall der Vertrag nicht notariell zu unterzeichnen.

Mustervertrag

Grundsätzlich werden Musterverträge nicht öffentlich aufgelistet, da Bedingungen und Inhalt von Fall zu Fall stark abweichen können. Erfahrene lokale Rechtsanwälte sollten herangezogen werden, um den passenden Vertrag aufzusetzen.

ARBEITS- & SOZIALRECHT

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Pakistan basieren auf den alten britisch-indischen Gesetzen, sind aber im Laufe der Zeit an die sich verändernden Bedingungen angepasst worden. Arbeits- und Sozialversicherungsangelegenheiten werden von den vier Provinzregierungen geregelt. Diese haben sich u.a. auf einen Mindestlohn von 14.000 PR geeinigt. Verpflichtende Zulagen inkludieren Boni, Zulagen für Ausbildung der Kinder und Einzahlungen ins Pensionssystem. Der bezahlte Urlaubsanspruch beträgt 14 Tage, der zur Hälfte bezahlte Krankenstand 16 Tage. Ausländische Unternehmen bieten oft weitere Extras wie Krankenversicherung, private Pensionsversicherung.

Die Arbeitszeit ist mit einem 9-Studentag bzw. einer 48-Stundenwoche geregelt, bei Saisonbeschäftigung bis zu 10 Stunden am Tag 50 Stunden in der Woche. Die meisten ausländischen Firmen folgen einer 5-Tageswoche mit 42-45 Stunden. Teilzeit und Leiharbeit sind erlaubt, diese haben auch Anrecht auf entsprechende Sonderzahlungen.

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann sich schwierig gestalten. Gewerkschaften setzen sich hartnäckig gegen Stellenabbau ein. Der Arbeitnehmer hat eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten bzw. steht ihm ein Monatsgehalt als Abfindung zu. Es gibt kein gesetzliches Pensionsantrittsalter, je nach Unternehmenspolitik gehen Mitarbeiter mit 48-55 Jahren bzw. nach 15-24 Dienstjahren in Pension.

Aufenthaltserlaubnis

Deutsche Staatsbürger erhalten ein Touristenvisum für 30 Tage. Zu beachten dabei ist, dass das Visum von einer pakistanischen Auslandsvertretung im Vorhinein genehmigt werden muss, da es nicht möglich ist, ein Visa bei der Einreise am Flughafen zu erhalten. Dieses im Vorhinein erteilte Visum ist ab der Ausstellung für sechs Monate gültig. Unternehmer in Deutschland, die in Pakistan Geschäfte betreiben, können ein Visum für die Mehrfacheinreise für bis zu drei Jahre beantragen.

Arbeitserlaubnis

Für die Beschäftigung von Nicht-Pakistani ist die Zustimmung des Board of Investment nötig. Arbeitsvisa werden ausländischen Fach- und Führungskräften, die spezielle Fähigkeiten mit sich bringen, mit dem Ziel gewährt, pakistanisches Personal zu schulen. Ein Arbeitsvisum gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren oder ist an die Gültigkeitsdauer des Passes des Angestellten geknüpft.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Jeder Arbeitgeber in einem industriellen oder kommerziellen Betrieb ist verpflichtet, ein Bestellungsschreiben für die Beschäftigung zu erstellen, in dem die Arbeitsbedingungen und Vereinbarungen festgehalten sind. Das Sozialversicherungssystem sieht vor, dass der Arbeitgeber mit über fünf Mitarbeitern 6% der Gehaltssumme bis max. PR 10.000 für Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfälle einbehält und abführt.

Es sind auch Verpflichtungen für Lebens- und Invalidenversicherung, Alterspension, medizinische Versorgung und Schulausbildung für mind. ein Kind des Arbeitnehmers vor. Der Arbeitnehmer zahlt 1% seines Gehalts für die Pensionskasse, während der Arbeitgeber 5% trägt. Bei über 100 Mitarbeitern und einem einbezahlten Grundkapital von mind. 5 Mio. PR oder Anlagevermögen über 20 Mio. PR muss das Unternehmen einen Gewinnbeteiligungsplan einführen. Sie haben auch einen Arbeiterbeteiligungsfonds einzurichten, wo 5% der jährlichen Gewinne angelegt werden. Es bestehen einmalige Abfindungszahlungen für Invalidität oder Todesfall bei Arbeitsausübung i.H.v. 200.000-500.000 PR.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Jedes Unternehmen, das für Montagearbeiten nach Pakistan kommt, muss beim pakistanischen Engineering Council registriert werden. Diese ausländischen Unternehmen werden auf Dauer des Projekts bzw. auf Projektbasis registriert und schließen mit einem pakistanischen Unternehmen ein Assoziierungsabkommen ab bzw. gehen mit diesem eine Geschäftsbeziehung ein.

Prozessrecht

Straf- und Zivilrechtsstreitigkeiten sind in den meisten Fällen miteinander verbunden. Die Justiz sieht eine Verhaftung nur fünf Tage nach der Anzeige des Vorfalles vor. Der Zeitraum zwischen der Einreichung und Mitteilung an Beschwerdeführer und Polizei zielt darauf ab, dass dem Angeklagten genügend Zeit bleibt, die Untersuchung mit der Polizei zu klären und seine Position zu schildern. Jedoch ist eine Frist von fünf Tagen sehr wenig Zeit, der Polizei die Unschuld zu beweisen. Außerdem sieht die Justiz den Prozessabschluss innerhalb eines Jahres vor, was meist nicht ausreichend ist.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das Schiedsgerichtverfahren in Pakistan ist seit 1940 in Kraft und gilt in ganz Pakistan.

Rechtsschutz und Streitbeilegung

- Schutz und Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten
- Gesellschafterstreitigkeiten, Joint Venture-Streitigkeiten
- Vertragsstreitigkeiten z.B. Investitionsschutzverfahren nach [bilateralen Investitionsschutzabkommen \(BIT\)](#)

Wahl zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsverfahren

Wichtige Punkte bei der Vertragsgestaltung

- Rechtswahl
- Schiedsklausel
- Schiedsinstitution oder ad-hoc-Schiedsverfahren

Gerichtsstandvereinbarung: Pakistan neutral

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
 es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
 die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel: +49(0) 2 21 / 257 55 71, Fax: +49(0) 2 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Delegation der deutschen Wirtschaft für Zentralasien

FÜR PAKISTAN ZUSTÄNDIGE AHK
Kurmangasy Str. 84 A
050022 Almaty, Kasachstan

Tel.: +7 727 267 42 42
Fax: +7 727 250 11 39
E-Mail: l@ahk-za.com
Web: <http://zentralasien.ahk.de/>

Einreisebestimmungen

Einreisen ist nur mit gültigem Reisepass und Visum erlaubt. Mit einer schriftlichen Einladung eines pakistanischen Unternehmens, beglaubigt von der örtlichen Handelskammer erhält man ein Visum auch bei der Einreise am Flughafen („visa on arrival“).

Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat sind pakistanische Botschaften im Ausland berechtigt, einjährige Visa (Multiple Entry) auszustellen. Dies benötigt eine Empfehlung vom Board of Investment (BOI) an das Innenministerium, das es an die Botschaft weiterleitet.

Dos & Don'ts

Das Tragen konservativer Kleidung wird empfohlen, jedoch müssen sich Frauen nicht verschleiern. Es herrscht ein allgemeines Alkoholverbot. Das Händeschütteln zwischen Frauen und Männer ist in Pakistan nicht üblich.

Während des Fastenmonats Ramadan ist Essen, Trinken (auch Wasser!) und Rauchen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Öffentlichkeit untersagt.

Anreise

Pakistan wird derzeit aus Europa nur von Pakistan International Airlines (PIA) direkt angefliegen. Günstige Verbindungen von mehreren Städten bestehen allerdings über die Vereinigten Arabischen Emirate (Emirates, Etihad) und Katar (Qatar Airways). Die staatliche pakistanische Fluggesellschaft PIA und die privaten pakistanischen Fluggesellschaften unterhalten ein dichtes Flugnetz im Inland. Die PIA fliegt eine große Anzahl weiterer ausländischer Destinationen an.

Geschäftszeiten

öffentlicher und privater Sektor: 09:00 – 17:00
Banken: 09:00 – 17:00

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

23.03.	Pakistan Day
01.05.	Labour Day
26.-28.06.	Eid-ul-Fitar (davor ein Monat Ramadan) *
14.08.	Independence Day
02.-04.09.	Eid-ul-Azha (Feast of Sacrifice) *
30.10.-01.11.	Ashoura (Commemoration of Saint Imam Hussein) *
9.11.	Iqbal Day
01.12.	Eid-e-Milad-un-Nabi *
25.12.	Quaid-e-Azam's Birthday & Christmas

*Die islamischen Feiertage sind von der Sicht des Mondes abhängig wodurch es zu einer Verschiebung von ein bis drei Tagen kommen kann.

Notrufe

Polizei: 15 Feuerwehr: 16 Rettung: 115

Maße und Gewichte

Es gilt das metrische Maß- und Gewichtssystem. 1 crore entsprechen 10 Meter.

In Pakistan sind aber auch noch andere, [ältere Maßeinheiten für Entfernung, Fläche, Zeit und Gewicht](#) in Verwendung.

Zahlensystem

Dezimalsystem.

Es sind die Zahleneinheiten Lac (1 lac = 100.000) und Crore (1 crore = 10 Mio.) üblich.

Strom

Die Netzspannung beträgt 220 V Wechselstrom und die Frequenz 50 Hz.

Trinkgeld

Üblich sind 10%.

Post- und Telefongebühren

Lokales Festnetz: <10 Euro-Cent pro Minute

Lokale Mobile Gebühren: <10 Euro-Cent pro Minute

Briefe ins Ausland kosten bis 20g ca. 50 Euro-Cent und von 50g bis 100g ca. 1 Euro.

Seefracht: 20 Fuß-Container ca. USD 1.500, 40 Fuß-Container ca. USD 2.900

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

ca. 50 bis 60 Euro (ohne Hotelunterbringung und Flug)

Zeitverschiebung

+4 Stunden im Sommer

+3 Stunden im Winter

Lokale Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel werden meist nur von der lokalen Bevölkerung der niedrigen Einkommensklassen in Anspruch genommen. Ausländern sind nur Taxis zu empfehlen. Taxisstandplätze gibt es am Flughafen und bei Hotels, wo auch ausreichend Taxis zur Verfügung stehen, auf der Straße allerdings oft schwierig zu bekommen.

Eine Taxifahrt kostet ca. 1 bis 5 Euro, wobei man ein Taxi auch ganztags um ca. 50 Euro exkl. Spritkosten mieten kann. Ein Taxi von Flughafen zum Hotel verlangt 10-15 Euro.

Mietwagen mit Chauffeur kann man relativ günstig in 4-5-Sterne-Hotels buchen.

Kfz-Bestimmungen

In Pakistan gilt die Rechtsregel. Für die ersten 6 Monate ist der deutsche Führerschein ausreichend. Bei einem längeren Aufenthalt ist eine pakistanische Fahrerlizenz erforderlich. Des Weiteren ist vor allem bei einem Unfall zu beachten, dass in Pakistan eine Versicherung für PKWs nicht verpflichtend ist.

Devisenvorschriften

Die pakistanische Währung kann bis zu einem Höchstbetrag von PKR 500 ausgeführt werden. Die Einfuhr der lokalen Währung ist unbeschränkt möglich.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Persönliche Bekleidung sowie persönliche Gegenstände wie z.B. Toilettenartikel und Rasierer, sowie kleinere Geräte für den persönlichen Gebrauch (Bügeleisen, Haartrockner, Mobiltelefon, Armbanduhr, Laptop, Kinderspielzeug, Rollstuhl), können ohne größere Probleme zollfrei mitgebracht werden.

Des Weiteren sind 200 Zigaretten oder 50 Zigarren zollfrei erlaubt.

Impfungen

Das Tropeninstitut empfiehlt für Pakistan die Prophylaxe für: Chikungunya, Cholera, Diphtherie, Pertussis, Hepatitis A, Hepatitis B, Japanische Enzephalitis, Malaria, Meningokokken Meningitis, Poliomyelitis, Tetanus, Tollwut, Typhus und Denguefieber.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro!

WICHTIGE ADRESSEN

Delegation der deutschen Wirtschaft für Zentralasien

FÜR PAKISTAN ZUSTÄNDIGE AHK
Kurmangasy Str. 84 A
050022 Almaty, Kasachstan

Tel.: +7 727 267 42 42
Fax: +7 727 250 11 39
E-Mail: I@ahk-za.com
Web: <http://zentralasien.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ramna 5, Diplomatic Enclave, Islamabad, Pakistan
T +92 51 2279 430
F +92 51 2279 436
E info@islamabad.diplo.de
W www.pakistan.diplo.de

Botschaft der Islamischen Republik Pakistan

Schaper Straße 29
10719 Berlin
T +49 (0)30 212 440
F +49 (0)30 212 44 210
E cs@pakemb.de
W <http://www.pakemb.de/index/home>

Österreichische Botschaft

7A, Street 21, F 8-2
Islamabad, Pakistan
T +92 51 2818 421
F +92 51 8350 992
E islamabad-ob@bmeia.gv.at
W <http://www.bmeia.gv.at/botschaft/islamabad>

Schweizerische Botschaft

Street 6, Diplomatic Enclave, G-5/4, Islamabad, Pakistan
T +92 51 227 92 90

F +92 51 227 92 86
 E ist.vertetung@eda.admin.ch
 W www.eda.admin.ch/islamabad

Banken

State Bank of Pakistan

Central Directorate
 I.I. Chundrigar Road
 Karachi, Pakistan

T +92 21 111 727 111
 E info@sbp.org.pk
 W www.sbp.org.pk

Standard Chartered Bank

Main Branch
 Opp. Habib Bank Plaza, I.I. Chundrigar Road

T +92 21 111 002 002
 E ask.us@sc.com
 W www.sc.com/pk

Habib Bank Pakistan

Head Office
 Habib Bank Plaza
 I.I. Chundrigar Road
 Karachi, Pakistan

T +92 21 3241 8000 (50 lines)
 F +92 21 3921 7511
 E hamid@hblpk.com
 W www.hbl.com

Silkbank Head Office:

20th-22nd Floors, Centrepoint, Off. Shaheed-e-Millat Expressway
 Near KPT Interchange,
 Korangi, Karachi - 74900, Pakistan

T +92 21 111 00 7455
 E info@silkbank.com.pk
 W www.silkbank.com.pk

Soneri Bank

90-B-C/II, Liberty Market, Gulberg-III, Lahore, Pakistan

T +92 42 3577 2376-77
 F +92 42 3577 2284
 E company.secretary@soneribank.com
 W www.soneribank.com

Lokale Reisebüros

Es gibt in Pakistan zahlreiche lokale und internationale Reisebüros, die verschiedene Reisemöglichkeiten und auch Länderinformationen anbieten.

Gerrys Travel

1 & 2 Lotia Building Abdullah Haroon Road.
 Karachi - 75520, Pakistan

T +92 21 3568 5017
 F +92 21 3568 7807
 E info@gerrys.com.pk, marketing@gerrys.com.pk
 W www.gerrys.com.pk

American Express Travel Services

2nd Floor, Shaheen Complex

Dr. Ziauddin Ahmed Road, Karachi

E amextravelkarachi@aeg.com.pk, amextravellahore@aeg.com.pk,
amextravelislamabad@aeg.com.pk**Bukhari Tours (PVT) Ltd**

#5/6, Danishgah, Street 13, Block 9, PSA, Clifton, Karachi

T +92 21 3587 1575 / 1577 / 1578

E nasimahmedclfn@hotmail.com, jawedkay@gmail.com**Tourist Service Center (Pvt) Ltd**

Mr. Khalid Iqbal Mian

3-G, Super Market, School Road F-6 Markaz, Islamabad

T +92 51 227 77 61

E tscislamabad@hotmail.com**Karwan & Karlsoom Travel & Tours**

H.M. Shahzad Chaudhary

Office Nr. 9, 1st Floor, Ibrar Business Centre, Wahdat Road, Lahore

T +92 42 375 224 34

E karwanwkalsoom@yahoo.com**Fluglinien****Emirates Office**

2nd floor, Faysal Bank Building 16,

Abdullah Haroon Road, Karachi, Pakistan

T: +92 21 111 22 5535

Etihad Office

The Forum 309, 3rd Floor, Karachi, Pakistan

W www.etihad.com/en-pk**Qatar Airways**

Karachi Town Office

Technology Park St 08

Shahrah E Faisal, Karachi, Pakistan

T +92 21 111 310 310

F +92 21 3279 2524

Turkish Airlines

Jinnah International Airport, Jinnah Terminal Complex Level 2

Departure Hall Karachi - Pakistan

T +92 21 346 04692

F +92 21 345 82010

E karachicustomer@thy.com**Gulf Air**

Karachi – Pakistan Office

Kashif Center, Shahra-e-Faisal, near Mehran Hotel, Karachi, Pakistan

T +92 21 3567 5231-36

E KHI.SalesSupport@gulfair.com

Pakistan International Airlines

Jinnah International Airport

T +92 21 111 786 786

F +92 21 9924 2165

E info@piac.aero

W www.piac.com.pk

Airblue

Ground Floor PIIA Building,

Moulana Deen Mohammad Wafa Road, Karachi

T +92 21 111 247 258 DW 456 / 458 / 459

W www.airblue.com

Shaheen Airways

Ground floor, IEP Building opposite, Regent Plaza Sharah e Faisal, Karachi

T +92 21 111 80 80 80

F +92 21 3280 3021

W www.shaheenair.com

Dolmetschdienste

Dolmetschdienste werden in Pakistan von wenigen Unternehmen angeboten. Die unten genannten Beispiele bieten authentische und zertifizierte Übersetzungsdienste an.

Green Gate Translation Services

Plot# 20-F, Islam Plaza, 1st floor, office 1 G-9 Markez, Islamabad, Pakistan

T +92 313 617 5184

E info@greengate.com, order@greengate.com

W www.greengate.com.pk/contact-us

Translation Directory

Pak-Arab Multiple Services, near Aabpara Market, Islamabad

M +92 334 550 5319

E trdr.pk@gmail.com

W www.translationdirectory.pk

Goethe Institute

2, Brunton Road, Civil Lines Khi, Karachi

T +92 21 35661633-6

E director@karachi.goethe.org

W www.goethe.de/ins/pk/en/kar.html

Hotels

Die unten genannten Hotels bieten internationalen Standard und Sicherheit für ihre Gäste.

Islamabad Serena Hotel

Khayaban-e-Suhrawardy, Islamabad, Pakistan

T +92 0 51 200 5000 DW 5226

F +92 0 51 287 1001

E reservation.ish@serena.com.pk

W www.serenahotels.com/serenaislamabad/default-en.html

Marriott Hotel Islamabad

Aga Khan Road
Shalimar 5 – P.O. Box 1251
Islamabad – 44000, Pakistan

T +92-51-282 6121

F +92-51-282 5113

W www.marriott.com/hotels/travel/isbpbk-islamabad-marriott-hotel

Avari Hotel Karachi

Fatima Jinnah Road
Karachi - 75530

T +92 21 111 282 747

F +92 21 3568 0310

E towers@avari.com

W www.avari.com/property/avari-lahore

Pearl-Continental Hotel Karachi

Karachi Club Road
PO Box# 8513, Karachi

T +92 21 3568 5021, 111 505 505

F +92 21 3568-1835, -2655

E pchk@hashoogroup.com

W www.pchotels.com

Movenpick Hotel Karachi

Club Road, P.O. Box 3918
Karachi - 75530, Pakistan

T +92 21 356 333 33

E hotel.karachi@moevenpick.com

W www.movenpick.com/en/asia/pakistan/karachi

Pearl-Continental Hotel Lahore

Shahrah-e-Quaid-e-Azam
P.O. Box# 983, Lahore

T +92 42 3636 0210, 111-505-505

F +92 42 3636-2760, -4362

E pchl@pchotels.com

W www.pchotels.com

Avari Hotel Lahore

T +92 42 3636 6366
 F +92 42 3636 5367
 E lahore@avari.com
 W www.avari.com/property/avari-lahore

Hotel Taj Palace Sialkot

Kutchery road, Sialkot, Pakistan
 T +92 52 42-65 048, -74 831, -70 034
 F +92 52 4292 034
 E info@taj.com.pk
 W www.taj.com.pk

Hotel Javson Sialkot

Defence road
 Sialkot – 51310, Pakistan
 T +92 52 324 29-64, -65
 W www.hoteljavson.com

Pearl Continental Gawadar

Koh-e-Batil Hill
 West Bay Fish Harbour Road, Gawadar
 T +92 864 212 223
 W www.pchotels.com/PCHG/

Ärzte

Hotels verfügen in der Regel über einen Hausarzt.

The Aga Khan University Hospital, Karachi

Stadium Road
 P.O. Box 3500
 Karachi - 74800, Pakistan
 T +92 21 3493 0051
 F +92 21 3493 4294/2095
 W www.aku.edu/Pages/home.aspx

South City Hospital, Karachi

Building 1: Street No. 1, Block 3, Shahrah-e-Firdousi, Clifton
 Building 2: GPC 12, Rojhan Street, Block 5, Clifton
 Karachi - 75600
 T +92 21 3586 230-1 / 2 / 3
 Pharmacy +92 21 351 480 60
 Lab +92 21 358 367 10
 Eye Centre +92 21 358 367 13
 Dental Clinic +92 21 352 927 15
 E info@southcityhospital.org
 W www.southcityhospital.org

Dr. Ziauddin Hospital, Karachi

Block-B, North Nazimabad, Karachi - 74700
 T +92 21 366 48237-9
 F +92 21 366 40670

E info@ziauddinhospital.com
 W www.ziauddinhospital.com

CLIFTON, Karachi

4/B, Shahrah-e-Ghalib, Block 6, Clifton,
 Karachi - 75600, Pakistan

T +92 21 3586 2937-9
 F +92 21 3586 2940
 E zhc@ziauddinhospital.com

Ammar Medical Complex, Lahore

8 Haroon Shah Scheme, Main Jail Road, Lahore

T +92 302 842 8007, +92 42 3575 4916-19
 W www.ammarcomplex.com

Al Razi Healthcare Hospital Lahore

2-C II, M. M. Alam Road, Gulberg III, Lahore, Pakistan

T +92 42 3578 5845, +92 300 488 8489
 W www.alrazihealthcare.com

Doctors Hospital, Lahore

152-G/1, Canal Bank, Johar Town

Lahore - 54590, Pakistan

T +92 42 3530 2701-14
 E info@doctorshospital.com.pk
 W <http://doctorshospital.com.pk>

Shaukat Khanum Memorial Cancer Hospital and Research Centre, Lahore

7A Block R-3

M.A. Johar Town, Lahore

T +92 42 3590 5000
 F +92 42 3594 5208
 W www.shaukatkhanum.org.pk

Shifa International Hospitals Ltd., Islamabad

Pitras Bukhari Road H-8/4

Islamabad - Pakistan

T +92 51 8463 666
 F +92 51 4863 182
 E info@shifa.com.pk
 W www.shifa.com.pk

Maroof International Hospital, Islamabad

Plot #8, 10th Avenue

F-10 Markaz

Islamabad, Pakistan

T +92 51 222 29-20, -50
 W www.maroof.com.pk

LINKS

Thema	Link
State Bank of Pakistan	www.sbp.org.pk
Trade Development Authority of Pakistan	www.tdap.gov.pk
Pakistan Government Official Web Portal	www.pakistan.gov.pk
Pakistan Bureau of Statistics	www.pbs.gov.pk
Export Processing Zones Authority	www.epza.gov.pk
Federation of Pakistan Chamber of Commerce & Industry	www.fpcci.org.pk
Karachi Chamber of Commerce & Industry	www.kcci.com.pk
Lahore Chamber of Commerce & Industry	www.lcci.com.pk
Sialkot Chamber of Commerce & Industry	www.scci.com.pk
Islamabad Chamber of Commerce & Industry	www.icci.com.pk
Federation of Pakistan Chambers of Commerce & Industry	http://fpcci.org.pk
Board of Investment Pakistan (BOI)	http://boi.gov.pk
Federal Bureau of Revenue	www.fbr.gov.pk
National Tariff Commission	www.ntc.gov.pk
Ministry of Finance	www.finance.gov.pk
Competition Commission of Pakistan	www.cc.gov.pk
Environmental Protection Agency	www.environment.gov.pk
Pakistan Post	www.pakpost.gov.pk
National Database and Registration Authority	www.nadra.gov.pk
Pakistan Railways	www.railways.gov.pk
Pakistan International Airlines (PIA)	www.piac.com.pk
Securities and Exchange Commission of Pakistan	www.secp.gov.pk
Small and Medium Enterprise Development Authority	www.smeda.org.pk
Civil Aviation Authority (CAA)	www.caapakistan.com.pk
Punjab Government Online	www.punjab.gov.pk
Sindh Government Online	www.sindh.gov.pk
Pakistan State Oil Company Limited (PSO)	www.psopk.com
National Savings	www.savings.gov.pk
Pakistan Navy (PN)	www.paknavy.gov.pk
Pakistan Airforce (PAF)	www.paf.gov.pk
Intellectual Property Organisation of Pakistan	www.ipo.gov.pk
Ministry of Information Technology	www.moitt.gov.pk
Ministry of Science and Technology	www.most.gov.pk
Overseas Investors' Chamber of Commerce & Industry	www.oicci.org
National Information Technology Board	www.nitb.gov.pk
Pakistan Software Export Board	www.pseb.org.pk
National Fund for Cultural Heritage	www.heritage.gov.pk
Pakistan Telecommunication Limited (PTCL)	www.ptcl.com.pk